

# Rechtliche Bewältigung von netzbasiertem Datenaustausch und Verteidigungsstrategien - 20000 Verfahren gegen Filesharingnutzer

Wiss. Assistent Ralf Dietrich, Tübingen\*

**Allein durch die reine Anzahl der Ermittlungsverfahren erreicht die rechtliche Bewältigung des illegalen Datenaustausches über das Internet aktuelle Brisanz. Dabei nutzen die Verletzten die Strafverfolgungsbehörden, um nicht zuletzt ihre zivilrechtlichen Ansprüche durchsetzen zu können. Der Aufsatz nimmt dies zum Anlass, das so genannte Filesharing straf- und zivilrechtlich einzuordnen und Reaktionsmöglichkeiten für Betroffene und Verteidiger aufzuzeigen.**

## I. Einleitung

Der IT-Dienstleister *Logistep* ermittelt im Auftrag von *Zuxxez*, Hersteller des Computerspiels „Earth 2160“, Identitäten von Anschlüssen, die sich am Austausch dieses Spiels im Internet beteiligen, und bringt dies der Staatsanwaltschaft Karlsruhe zur Anzeige. Diese eröffnete in jedem der bisher angezeigten 20000 Fälle ein Ermittlungsverfahren gegen die verdächtigten Filesharer<sup>1</sup>. In etlichen Tageszeitungen wurde ausführlich berichtet<sup>2</sup>. Die Musikindustrie steht trotz ähnlicher wirtschaftlicher und rechtlicher Interessen diesen Verfahren skeptisch gegenüber, wenn auch mittlerweile vereinzelte Musiklabel sich zu *Logisteps* Kunden zählen.

Die Darstellung folgt dem zeitlichen Ablauf der Fälle. Vorab werden kurz die für das Verständnis unabdingbaren technischen Grundlagen geschildert. Anschließend werden die Entwicklungsschritte rechtlich bewertet und mögliche Verteidigungsstrategien entworfen<sup>3</sup>.

### 1. Funktionsweise des Internet

Das Internet stellt ein weltumspannendes Netz dar, in dem einzelne Rechner nach dem so genannten Internet-Protokoll miteinander dezentral verknüpft sind. Jeder Rechner kann mit jedem verbunden werden. Computernutzer gelangen über so genannte (Access-)Provider ins Internet. Diese weisen jedem Nutzer eine Kennung aus dem Gesamtbestand ihrer Kennungen zu, so dass jeder Rechner unter einer eindeutigen Internet-Protokoll-Adresse (im Folgenden: IP) erreichbar ist. Die IP ist vergleichbar mit der Telefonnummer herkömmlicher Telefonnetze mit dem Unterschied, dass sie in aller Regel nicht statisch vergeben wird, sondern nur für die Dauer der Internetverbindung (dynamische IP). Entsprechend kann ein und dieselbe IP zu verschiedenen Zeiten ganz unterschiedlichen Rechnern zugeordnet sein.

### 2. Funktionsweise von Filesharingsystemen

Filesharing ist unter Internetnutzern so populär, dass es Schätzungen zufolge für über 60% allen Datenverkehrs verantwortlich ist. *Napster* war die erste populäre Filesharingplattform nach dem Peer-to-Peer Prinzip (P2P)<sup>4</sup>, das bis heute gilt: Daten werden gegenseitig über die

jeweilige Tauschplattform zur Verfügung gestellt. Zur Dateisuche teilt der eigene Rechner die gesuchte Datei und die eigene IP mit. Es antworten wiederum unter Nennung ihrer IP alle Rechner, die Teile der Datei besitzen und sie anbieten. Eine Zentralstelle gibt es nicht (mehr)<sup>5</sup>. Nun kann der Nachfragende direkt die Daten von den Anbietenden laden.

## II. Der Gang der Verfahren

### 1. Die Ermittlung des konkreten Nutzers durch den Verletzten selbst

*Logistep* schaltete sich hier ein und notierte die IP der Nutzer, welche das fragliche Programm anboten bzw. herunterluden. Genaue Erkenntnisse, wie die Daten maschinell gesammelt wurden, waren nicht erhältlich. Allerdings ist es technisch unkompliziert, diese Daten massenweise automatisiert zu erfassen, da sie systemimmanent kommuniziert werden. Aus der IP als solcher lässt sich nur auf ihren Provider und das Einwahlland schließen. Auf Grund des Wechselns der IP ist es unabdingbar, den exakten Zeitpunkt eines Ereignisses zu kennen, um einen konkreten Anschluss zuordnen zu können. Daher wurde hier sogleich der Ereignismoment (timestamp) mit aufgezeichnet. Diese Zuordnung kann jedoch nur der Provider leisten. Nur er weiß, welchem Anschluss er welche IP wann zugewiesen hat. Er ist aber nicht verpflichtet, die Daten an Dritte herauszugeben - selbst dann nicht, wenn seine Kunden den Dritten urheberrechtlich verletzen, denn aus dem Urheberrechtsgesetz ergibt sich ein solcher Auskunftsanspruch nicht. Dies wurde durch das *OLG Hamburg* und das *OLG Frankfurt a.M.* jüngst bestätigt<sup>6</sup>.

### 2. Der Umweg über die Strafverfolgung

*Logistep* schlug nun einen Umweg ein: Die Datensätze der über 20000 ermittelten Anschlüsse wurden zur Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe gebracht. Letztere eröffnete in jedem einzelnen Fall ein Ermittlungsverfahren und verlangte von den Providern Auskunft, wem in der fraglichen Zeit die genannte IP zugewiesen war. Die Provider sind zwar verpflichtet, die Daten unverzüglich zu löschen (außer sie benötigen sie etwa für die Abrechnung)<sup>7</sup>. Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für rechtswidrigen Gebrauch darf jedoch gespeichert werden, § 100 III TKG<sup>8</sup>. *Logistep* hatte vorsorglich die Provider gebeten, diese Daten entsprechend abzuspeichern und lieferte die Anhaltspunkte gleich mit. Mittlerweile wehrte sich der Provider *Versatel* erfolgreich gegen diese Arbeitsbelastung vor dem *LG Flensburg*<sup>9</sup>: Hunderte automatisch generierte E-Mails gingen ein mit der Aufforderung, die Daten zu speichern. Dieser Mailversand wurde *Logistep* untersagt. Nun dürften sich auch andere Provider auf dieses Urteil berufen. Damit wäre auch dieser Umweg zur Ermittlung versperrt. Doch ob dieses Urteil dauerhafte Auswirkungen hat, bleibt abzuwarten. Für die anhängigen Verfahren ändert sich naturgemäß nichts. Aber auch für die Zukunft bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten: Der Gesetzgeber seinerseits hat, veranlasst durch diese Fälle und die dadurch verursachte Überlastung der Staatsanwaltschaften,



eine Gesetzesänderung geplant, die den Verletzten einen direkten Auskunftsanspruch gegen die Provider einräumt<sup>10</sup>. Das Urteil würde zu Makulatur. Die Provider müssten wieder Auskunft erteilen.

Es ist dabei umstritten, ob die hier verlangten Daten den Verbindungs- oder nur den Bestandsdaten zuzurechnen sind. Letztere erfasst § 113 TKG, das Auskunftsverlangen ist formlos möglich. Bei Verbindungsdaten dagegen erfordert die Auskunft an die Staatsanwaltschaft gem. §§ 100g, 100h StPO einen richterlichen Beschluss. Bestandsdaten lassen sich schon allein dem Vertragsverhältnis zwischen Provider und Kunde entnehmen. Verbindungsdaten sind dagegen die Daten, die bei jeder Verbindung anfallen, also insbesondere Anschluss der Gegenseite, Verbindungsanfang und -dauer. Da die IP bei jeder Verbindung neu zugewiesen wird, gehört sie systemkonform zu den Verbindungsdaten. Das *LG Ulm* und das *LG Bonn*<sup>11</sup> teilen diese Ansicht, die *Landgerichte Köln, Stuttgart* und jüngst auch *Hamburg*<sup>12</sup> dagegen nicht. In den berichteten Fällen wurde auf Verlangen des Providers jedenfalls ein richterlicher Beschluss erwirkt und daraufhin wurden die Auskünfte erteilt. Es besteht zwar kein strafprozessuales Verwertungsverbot, wenn diese Daten ohne richterlichen Beschluss herausgegeben wurden.

Aus anwaltlicher Sicht kann dennoch nur geraten werden, den Provider zumindest zu drängen, einen richterlichen Beschluss zu fordern. Denn dieser wird unter Umständen versagt werden<sup>13</sup>. Wird er nicht erteilt, so müssen (und dürfen) die Daten nicht herausgegeben werden. Dem Provider können als Vertragspartner mögliche zivilrechtliche und strafrechtliche (§ 206 StGB) Folgen vorgehalten werden<sup>14</sup>.

### III. Die materiell-rechtliche Beurteilung

#### 1. Der strafrechtliche Vorwurf

Nach Erhalt dieser Information konfrontiert die Staatsanwaltschaft erstmals den Betroffenen mit den Vorwürfen. In den Verfahren wird nach Auskunft der Staatsanwaltschaft in aller Regel eine Einstellung gem. § 153a StPO gegen Geldbußen angeboten, die sich im dreistelligen Bereich bewegen. Mögliche Bagatellgrenzen sind bei den Staatsanwaltschaften aktuell in Diskussion und sollen im neuen Urheberrechtsgesetz in § 106 III kodifiziert werden. Dies ist jedoch oft nur Auftakt für weitere zivilrechtliche Schritte (III 2). Verteidigungsstrategisch sind sowohl die Reichweite des Vorwurfs als auch der Beweise (IV) genau zu beachten.

Zwei Handlungsmodalitäten kommen für die strafrechtliche Beurteilung in Betracht: Das Herunterladen (Download) von Daten und das Bereithalten zum Laden für andere (Upload). Etliche Darstellungen der strafrechtlichen Bewertung unterscheiden dementsprechend<sup>15</sup>. In rechtlicher Hinsicht kann hier durchaus unterschieden werden, allerdings wird oft verkannt, dass (mittlerweile) technisch meist beide Begehungsweisen zwingend miteinander verknüpft sind. Viele Programme lassen, um die Angebotsvielfalt zu erhalten, gar keinen isolierten Download zu. Wer lädt, ist also automatisch gleichzeitig Anbieter. Dies ist auch beim in den vorliegenden Fällen oft verwendeten *emule*-Programm der Fall<sup>16</sup>.

Doch können Nutzer geltend machen, dies sei ihnen nicht bekannt und sie hätten ausschließlich heruntergeladen wollen - damit bestünde eine Vorsatzproblematik bezüglich des Hochladens. Zudem kann die zwangsweise Verknüpfung von versierten Nutzern technisch ausgehebelt werden. Die Staatsanwaltschaft verfolgt nach eigenen Angaben nur das Feilhalten, doch soll auf beide Handlungsweisen der Vollständigkeit halber eingegangen werden.

a) *Upload*. Das Anbieten von fremder Software etc. war schon nach altem Recht urheberrechtswidrig als ungeschriebene Fallgruppe bzw. Analogie zum Merkmal der

öffentlichen Wiedergabe, § [15 II](#) UrhG a.F.<sup>17</sup>. Diese Erweiterung verbot sich jedoch im Strafrecht gem. § [1](#) StGB, Art. [103 II](#) GG (Analogieverbot). Seit der Urheberrechtsnovelle aus dem Jahre 2003 erfasst § [15 II](#) UrhG n.F. ausdrücklich auch das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ [19a](#) UrhG). Dabei gilt auch die „P2P-Gemeinschaft“ als Öffentlichkeit: § [15 III](#) UrhG definiert negativ das Merkmal Öffentlichkeit durch Ausschluss persönlich verbundener Personen<sup>18</sup>. Eine nahezu anonyme weltweite Verbindung, die sich darin erschöpft, Daten auszutauschen, ist nicht persönlich<sup>19</sup>. Ein Nutzer macht strafbarerweise Daten bereits in dem Moment öffentlich zugänglich, wenn er in sein P2P-Netz eingeklinkt ist und gleichzeitig geschützte Daten in seinem freigegebenen Ordner bereithält<sup>20</sup>. Für die Versuchsstrafbarkeit gem. § [106 II](#) UrhG verbleibt kaum Raum<sup>21</sup>.

b) *Download*. Wer eine urheberrechtlich geschützte Datei herunterlädt, sie folglich auf der Festplatte (zwischen)speichert, stellt eine (weitere) Kopie her. Dies ist eine Vervielfältigung nach § [106](#) i.V. mit § [16 I](#) UrhG. Eine Kopie für den Privatgebrauch erlaubt jedoch § [53 I](#) UrhG - als Sicherungskopie oder Kopie im Freundeskreis. Dies galt schon zu Zeiten kopierter analoger Medien und wurde entsprechend mit dem GEMA-Beitrag auf Kopiermedien, wie zum Beispiel Leerkassetten, abgegolten. § [53 I](#) UrhG enthält dabei eine wesentliche, jedoch verunglückte Rückeinschränkung. Diese war im Gesetzgebungsverfahren umstritten und wurde erst im Vermittlungsverfahren angehängt<sup>22</sup>. Privatkopien sind erlaubt, „soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird“. Es genügt nicht die Erkenntnis, dass es sich beim Herunterladen nicht um die Kopie von einem „persönlichen Bekannten“ handelt - das Angebot also rechtswidrig ist<sup>23</sup>. Erst das neue Urheberrechtsgesetz soll auf diese Kenntnis abstellen. Die Vorlage selbst muss offensichtlich rechtswidrig hergestellt sein. Der Nutzer vermag aber nicht zu erkennen, wie der Anbieter selbst zu der Kopie gekommen ist. Dieser kann sehr wohl die Datei legal, etwa käuflich, erworben haben. Auch reicht der Erfahrungssatz, die Vorlage sei aller Wahrscheinlichkeit nach rechtswidrig erlangt, nicht. Gefordert wird schließlich Offensichtlichkeit.

c) *Folgerung*. Der Upload ist demnach strafbar; der Download, soweit technisch überhaupt isolierbar, (noch) nicht<sup>24</sup>. Auf das Strafantragserfordernis nach § [109](#) UrhG, das höhere Strafmaß für den Bereich der gewerbsmäßigen Piraterie (§ [108a](#) UrhG) und die Möglichkeit der Einziehung gem. § [110](#) UrhG soll hier nur hingewiesen sein.

Aus anwaltlicher Sicht ist auf den genauen Vorwurf zu achten: Wird jemand nur bezüglich eines behaupteten Downloads

*Dietrich: Rechtliche Bewältigung von netzbasiertem Datenaustausch und Verteidigungsstrategien - 20000 Verfahren gegen Filesharingnutzer*

NJW 2006 Heft 12

811



bezichtigt, so kann mit obiger Argumentation dem Vorwurf der Strafbarkeit entgegengetreten werden. Wird der Upload - wie hier - verfolgt, so ist zu fragen, ob der Nutzer von diesem wusste und ihn wollte. Schließlich ist sein eigentliches Ziel nur der Download, der ihm möglicherweise unbekannte Uploadautomatismus greift von selbst. Auch bremsst der Upload meist den Download und ist zudem strafbar. Viele Nutzer versuchen daher, den Upload zu verhindern. Nicht anders wäre sonst auch die zwangsweise programmseitige Verknüpfung zu erklären. § [106](#) UrhG erfordert aber Vorsatz, Fahrlässigkeit reicht nicht<sup>25</sup>.

## 2. Die zivilrechtlichen Folgen

Mit Begleichen der Geldbuße ist der Vorfall für die Beteiligten jedoch noch nicht erledigt. Im berichteten Geschehen beantragt der Verletzte über seinen Anwalt regelmäßig Akteneinsicht

in die Ermittlungsakten nach § 406e StPO. Das berechtigte Interesse ist mit dem Anstreben eines zivilrechtlichen Folgeverfahrens gegeben und stellt geradezu dessen klassischen Anwendungsfall dar<sup>26</sup>. Die Einsicht wird grundsätzlich gewährt. Damit werden durch diesen Umweg über die Strafverfolgungsbehörde die Entscheidungen des *OLG Hamburg* und des *OLG Frankfurt a.M.* umgangen und der Verletzte erfährt die Anschlussinhaberidentität. In den berichteten Fällen werde größtenteils 153,80 Euro Schadensersatz gefordert: 50 Euro für die Lizenz, den Rest für die Anwaltskosten, so der Hersteller<sup>27</sup>. Teilweise wurden aber auch einige hundert Euro verlangt, dies unter Hinweis auf „Mehrfachtäterschaft“. Zum Vergleich: Die Musikindustrie fordert meist über 5000 Euro. Die direkten Folgen hier sind also begrenzt. Filesharing am Arbeitsplatz kann allerdings ein Kündigungsgrund sein, mittelbar drohen somit unter Umständen ganz erhebliche Folgen.

Zivilrechtlich lassen sich die Ansprüche dabei auf § 97 UrhG stützen. Dieser gewährt einen verschuldensunabhängigen Unterlassungs- neben einem verschuldensabhängigen Schadensersatzanspruch. Jeder Eingriff in ein dem Rechteinhaber zustehendes Verwertungsrecht wird erfasst, Rechtsunkenntnis entlastet nicht<sup>28</sup>. Trifft der erhobene Vorwurf zu, so wird dem Mandanten zu raten sein, von sich aus sofort eine Unterlassungserklärung abzugeben, um die Kosten des gegnerischen Anwalts zu sparen.

Bezüglich der zivilrechtlichen Unterscheidung zwischen Up- und Download muss hier aus Platzgründen entsprechend auf obige Ausführungen verwiesen werden<sup>29</sup>. Für den zu leistenden Schadensersatz sind drei vom Verletzten frei wählbare Kalkulationsarten denkbar<sup>30</sup>: Der entgangene Gewinn wird ersetzt, § 252 BGB, der Schädiger gibt den von ihm erlangten Gewinn heraus oder eine angemessene Lizenz wird bezahlt<sup>31</sup>. Im Fall der Wahl der Lizenzanalogie lehnt die Rechtsprechung einen Verletzerzuschlag grundsätzlich ab<sup>32</sup>. Diesem Zuschlag kann also hier erfolgversprechend entgegengetreten werden, die Lizenzgebühr wird dagegen zu zahlen sein.

## IV. Die Beweislage

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auch dieser Punkt einheitlich dargestellt. Er ist selbstverständlich unter den jeweiligen zivil- und strafprozessualen Vorzeichen zu lesen.

Vorab ist festzuhalten, dass in den berichteten Fällen die Staatsanwaltschaft nicht selbst die Netzaktivität der betroffenen IP beobachtet hat, es handelt sich vielmehr um fremdermittelte Informationen. Deren Güte ist zu prüfen. Weiter müssen sie klar ein Angebot von Daten ergeben, nicht nur einen Download. In Einzelfällen gab es Hausdurchsuchungen, die weitere Beweise hervorbringen können. Ironischerweise wurde in einem bekannt gewordenen Fall dabei das Spiel nicht mehr auf dem Rechner aufgefunden. Der Beschuldigte war der zivilrechtlichen Abmahnung gefolgt und hatte das Spiel gelöscht.

Selbst wenn die Beweislage eindeutig ergibt, dass von der genannten IP die urheberrechtlich erfassten Inhalte angeboten wurden, so lässt sich daraus nicht schon zwangsläufig auf den konkreten Rechner schließen. Noch schwieriger ist der Schluss auf ein Individuum. Es ist etwa in Wohngemeinschaften gängig, dass mehrere PCs über einen so genannten Router verbunden an einem Anschluss hängen. Ersichtlich ist dann aber nur die IP des Routers; welcher konkrete PC für den Verstoß „verantwortlich“ ist, geht daraus keinesfalls hervor. Ähnliches gilt, so der Inhaber einen W-LAN<sup>33</sup> Anschluss nutzt. Es besteht die keinesfalls unwahrscheinliche Möglichkeit, dass in dieses Funknetz von außen (durch Nachbarn etc.) eingedrungen wurde, um die Netzverbindung kostenfrei mitzunutzen und Daten zu tauschen<sup>34</sup>.

Sollte dennoch der konkrete Rechner ausgemacht werden können, so ist im Einzelfall zu fragen, ob nicht mehrere Personen Zugang zum betreffenden PC hatten. Dies wird nicht nur in Familien oftmals der Fall sein. Auch weiß nicht unbedingt der eine Nutzer vom Tun des anderen, geschweige denn muss er dies mitteilen, etwa in den Fällen des § 52 StPO. Für die strafrechtliche Bewertung muss hier der Täter jedoch individuell feststehen, im Urheberrecht gilt dagegen ein weiter Verletzerbegriff<sup>35</sup>.

Die Beweisebene wird für Betroffene und Anwälte die beste Verteidigungsplattform darstellen. Hier sind technische Grundkenntnisse unentbehrlich. Oben genannte Punkte sind im Einzelfall zu klären und vorzubringen. Festzuhalten ist, dass das bloße Wissen allein, dass unter einer IP verbotene Vorgänge passiert sind, noch nicht auf ihren Täter schließen lässt. Lediglich dieses Wissen lässt sich aber aus den gesammelten Daten entnehmen.

## V. Fazit

Die berichteten Fälle geben den pragmatischen Umgang der Urheberrechtsverletzten mit den technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten wieder. Sie bedienen sich ähnlicher technischer Mittel wie ihre Opponenten und die Strafverfolgungsbehörden, nicht zuletzt, um ihre zivilrechtlichen Forderungen durchzusetzen. Die direkten Folgen für den einzelnen Betroffenen wiegen nicht schwer. Die kostengünstige und effektive Herangehensweise gegen Viele wird aber in ihrer Wirkung möglicherweise weitreichendere Folgen haben als massive Angriffe gegen Einzelne. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Filesharingszene in absehbarer Zeit auf diese neue „Bedrohung“ reagiert - etwa durch verschlüsselten anonymisierten Datenaustausch. Der Wettlauf ist damit lediglich in ein neues Stadium eingetreten.

---

\*Der Autor ist Rechtsanwalt und wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht (Prof. Dr. Günther), Eberhard Karls Universität Tübingen.

<sup>1</sup>Filesharing: zu deutsch etwa *Datenaustausch*.

<sup>2</sup>Stellvertretend für viele: *Stirn*, SZ Nr. 211 v. 13. 9. 2005, S. 12.

<sup>3</sup>Auf Grund des knappen Raumes und der Vielzahl der technischen und rechtlichen Aspekte kann hier nur eine äußerst knappe, überblickartige Darstellung geleistet werden.

<sup>4</sup>*Peer*: zu deutsch *Ebenbürtiger*.

<sup>5</sup>Bei *Napster* war die Suchfunktion zentralisiert. Mit Abschalten der Zentrale war auch das Netzwerk beendet.

<sup>6</sup>*OLG Frankfurt a.M.*, GRUR-RR 2005, [147](#) = MMR 2005, [241](#); *OLG Hamburg*, GRUR-RR 2005, [209](#) = MMR 2005, [453](#), jew. m. Anm.

<sup>7</sup>§ 96 TKG - s.a. *Moos*, CR 2003, [385](#), zur kritisierten T-Online Entscheidung des RP Darmstadt.

<sup>8</sup>Eine generelle Vorratsdatenspeicherung ist europapolitisch derzeit hoch umstritten. Zustimmung jüngst das EU-Parlament, Az.: A6-0365/2005, und der EU-Rat, Az.: PE-CONS 3677/05.

<sup>9</sup>*LG Flensburg*, Urt. v. 25. 11. 2005 - 6 O 108/05, BeckRS 2005, [14652](#).

<sup>10</sup>Pressemitteilung des Bundesjustizministeriums v. 12. 12. 2005, abrufbar unter: [www.bmj.de](http://www.bmj.de).

<sup>11</sup>*LG Ulm*, MMR 2004, [187](#); *LG Bonn*, DuD 2004, [628](#), mit Anm. *Köbele*, DuD 2004, [609](#).

<sup>12</sup>*LG Köln*, Beschl. v. 30. 6. 2004 - 111 Qs 124/04; *LG Stuttgart*, NJW 2005, [614](#) = CR 2005, [598](#) m. Anm.

*Gercke*; *LG Hamburg*, MMR 2005, [711](#).

<sup>13</sup>Vgl. *BVerfG*, NJW 2003, [1787](#).

<sup>14</sup>*Sieber/Höfner*, MMR 2004, [581](#).

<sup>15</sup>Nur bzgl. des Zivilrechts trennen *Nordemann/Dustmann*, CR 2004, [380](#) ([381](#)), und weisen auf die technische Verknüpfung hin.

<sup>16</sup>*Emule* ist ein Kunstwort aus dem verkürzten „Electronic“ und „mule“, zu deutsch (*Datenlast*)*maultier*.

<sup>17</sup>*Hegmanns*, MMR 2004, [15](#); *Spindler*, JZ 2002, [64](#); ausf. *Heerma*, in: *Wandtke/Bullinger*, UrhG, 2002, § 15 Rdnrn. 11ff.

<sup>18</sup>§ 15 III UrhG gelte jedoch nicht für das Strafrecht, so *Hildebrandt*, in: *Wandtke/Bullinger*, 2. Aufl. (2006), § 106 Rdnr. 27.

<sup>19</sup>*Nordemann/Dustmann*, CR 2004, [380](#).

<sup>20</sup>*Hegmanns*, MMR 2004, [15](#).

<sup>21</sup>Hildebrandt, in: *Wandtke/Bullinger* (o. Fußn. 18), § 106 Rdnr. 39 m.w. Nachw.

<sup>22</sup>Schippan, ZUM 2003, 678.

<sup>23</sup>S. o. unter III 1a.

<sup>24</sup>Frank, K&R 2004, 579; Heghmanns, MMR 2004, [15](#); a.A. Nordemann/Dustmann, CR 2004, [380](#).

<sup>25</sup>Dreier, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 2. Aufl. (2006), § 106 Rdnr. 7 m.w. Nachw.; Hildebrandt, in: *Wandtke/Bullinger* (o. Fußn. 18), § 106 Rdnr. 29.

<sup>26</sup>Meyer-Gößner, StPO, 48. Aufl. (2005), § 406e Rdnr. 3.

<sup>27</sup>Bei 20000 Verfahren bedeutet dies dabei eine Millioneneinnahme - Kritiker sprechen daher von einem „alternativen Vertriebsweg“.

<sup>28</sup>BGH, NJW 1998, [2144](#) = GRUR 1998, [568](#) - Beatles-Doppel-CD.

<sup>29</sup>S.a. Nordemann/Dustmann, CR 2004, [380](#).

<sup>30</sup>v. Wolff, in: *Wandtke/Bullinger* (o. Fußn. 18), § 97 Rdnr. 56. Das Wahlrecht erlischt dabei erst, wenn Schadensersatz nach einer Berechnungsvariante rechtskräftig zuerkannt oder geleistet wurde, BGH, NJW-RR 2000, [185](#) = GRUR 2000, [226](#).

<sup>31</sup>BGH, NJW-RR 2000, [185](#) = GRUR 2000, [226](#).

<sup>32</sup>Nur ausnahmsweise Gewährung für die GEMA: v. Wolff, in: *Wandtke/Bullinger* (o. Fußn. 18), § 97 Rdnrn. 72ff. m.w. Nachw. und Hinweisen auf die - möglicherweise - durch Art. 13 I 2 lit.b der Enforcement-Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (Richtlinie 2004/48/EG) geänderte Rechtslage.

<sup>33</sup>*Wireless-Local Area Network*, zu deutsch *Kabelloses lokales Netzwerk*.

<sup>34</sup>Vgl. *Bär*, MMR 2005, [433](#).

<sup>35</sup>Hildebrandt, in: *Wandtke/Bullinger* (o. Fußn. 18), § 106 Rdnr. 27.